

Stadtbauamt Wildberg
Marktstraße 1

72218 Wildberg

Datum
08.01.2019

Änderung des Bebauungsplans "Vor dem Wald" im Bereich des Flst. 1794/3, Gemarkung Sulz

hier: Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nach Bundesnaturschutzgesetz ist bei Eingriffsvorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Gegenstand der Prüfung sind nach § 44 BNatSchG besonders geschützte Arten sowie europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV, Vogelschutzrichtlinie Anhang I) sowie Arten der Bundesartenschutzverordnung. Geprüft wird, ob erhebliche Beeinträchtigungen (Tötungsverbot, Störungsverbot, Zerstörungsverbot) besonders oder streng geschützter Arten zu erwarten sind.

Beschreibung des Vorhabens

Die bauliche Nutzung im Bereich des Flurstücks 1794/3 soll verändert werden. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Höhenentwicklung und die Länge der Gebäude.

Artenschutzrelevante Habitatstrukturen

Die Fläche wird bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt. Schützenswerte Arten und Habitatstrukturen sind auf der Fläche und in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Feldlärche ist aufgrund der begrenzten Ackerfläche, der Waldnähe und der umgebenden Bebauung nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiet „Hülbe bei Sulz“

Gut 100 m weiter westlich beginnt das Naturschutzgebiet „Hülbe bei Sulz“, das als Feuchtgebiet mit dem angrenzenden Wald geschützt ist. Die Waldbiotopkartierung hat die Teile des NSG mit altem Laubholzbestand als Strukturreichen Wald abgegrenzt, der rechtlich keinem besonderen Schutz unterliegt. Das Vorkommen von Höhlenbrütern ist aufgrund der reifen Strukturen zu er-

warten. Auch seltene Baumarten wie starke Exemplare der Elsbeere und des Feldahorns kommen im Schutzgebiet vor.

Die beiden Hülben am Waldrand sind als Stillgewässer-Biotop nach § 33 LNatSchG geschützt. Sie liegen in einer Entfernung von mehr als 200 m von der Änderungsfläche.

Die Begehung fand am 18.12.2018 statt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Planungsfläche hat für den Artenschutz keine besondere Bedeutung. Die hochwertigen Flächen liegen so weit entfernt, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Fazit

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Änderungen des Bebauungsplans besonders oder streng geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden. Ebenso ist nicht anzunehmen, dass geschützte Arten, die im Naturschutzgebiet vorkommen, durch die Änderung der Planung erheblich beeinträchtigt werden.

Sommenhardt, 08.01.2019



Dr. Karl-Eugen Schroth